

Satzung
der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme
von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule sowie weiterer
außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen
des Primarbereichs und der Sekundarstufe I
(Elternbeitragssatzung Ganztag)

vom 13. Mai 2026

(Abl. MG S. 99)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - SGV. NRW. 2023 -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) - SGV. NRW. 610 -, des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501) - SGV. NRW. 223 -, und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) - SGV. NRW. 216 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. Mai 2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen sowie weiterer außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I, deren Schulträger die Stadt Mönchengladbach ist.
- (2) Die Stadt Mönchengladbach erhebt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (3) Für die weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I, deren Schulträger die Stadt Mönchengladbach ist, erhebt die Stadt Mönchengladbach keine öffentlich-rechtlichen Beiträge. Diese Angebote sind beitragsfrei. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen sowie weiterer außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot während der Schulferien kann ein zusätzlicher Beitrag gesondert durch die Stadt Mönchengladbach erhoben werden.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an offenen Ganztagschulen auf Dritte zu übertragen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Weitere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I gelten als schulische Veranstaltungen.
- (6) Die Erhebung von Beiträgen für weitere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I durch Dritte ist unzulässig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I im Sinne dieser Satzung sind:

1. Offene Ganztagschulen

In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

2. Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote

Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“ und in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

3. Ferienangebote

An den Schulen des Primarbereichs wird ein bedarfsgerechtes außerunterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangebot während der Schulferien vorgehalten. Nach § 24 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aechtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - kann Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtungen im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Schulträger kann ein schulübergreifendes Ferienprogramm in eigener Verantwortung anbieten.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule sowie den weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an Schulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I ist freiwillig. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist nach erfolgter Aufnahme für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli) bindend.
- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 15. Februar des laufenden Schuljahres eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres durch ein Elternteil oder eine rechtlich gleichgestellte Person erfolgt. Die Abmeldung ist schriftlich an den Schulträger zu richten. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule bleibt bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Abmeldung erfolgt ist, bindend.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule endet automatisch mit der Versetzung des Kindes in die fünfte Klasse.
- (4) An außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule kann nur teilgenommen werden, soweit freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Über die Teilnahme entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger der offenen Ganztagschule.
- (5) Unterjährige Aufnahmen zu den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, Umzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
- (6) Eine unterjährige Abmeldung von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule durch ein Elternteil oder eine rechtlich gleichgestellte Person ist mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Monats nur möglich
 1. bei Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. bei Wechsel der Schule,
 3. bei langfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen) oder
 4. aus sozialpädagogischen Gründen, wenn dies durch den Schulträger, die Schulleitung und den Träger der offenen Ganztagschule befürwortet wird.
- (7) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule durch den Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot selbstverschuldet nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder ihnen rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird oder
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das jeweilige Schuljahr (1. August bis 31. Juli). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht stets (rückwirkend) zum Ersten des Monats, in dem die Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule erfolgte. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind das außerunterrichtliche Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule verlässt (z. B. aufgrund des Endes der Betreuungszeit oder einer wirksamen Abmeldung). Die Beitragspflicht endet, wenn dem Kind kein Betreuungsplatz mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Beitragspflicht gilt auch in Ferienzeiten und auch, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird; insbesondere wird die Beitragspflicht durch angebotsfreie Schulferien oder Schließzeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung insbesondere durch Betriebsstörungen (wie z. B. Betreuungsstundenreduzierungen), Streik oder Naturereignisse besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. Das Gleiche gilt, wenn das Kind aus persönlichen Gründen (z. B. Krankheit oder private Termine) vorübergehend nicht an der Betreuung teilnimmt.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern (Eltern im leiblichen Sinne und Adoptiveltern) und diesen rechtlich gleichgestellten Personen (Vormünder), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder einer rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieses bzw. diese an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Personen.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern nach Absatz 1 ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesen Fällen wird für jedes Elternteil ein eigener Elternbeitrag festgesetzt. Maßgeblich ist jeweils das nach dieser Satzung ermittelte Einkommen des einzelnen Elternteils. Jedes Elternteil trägt den auf sein Einkommen entfallenden Anteil am Elternbeitrag jeweils zur Hälfte. In diesem Fall

haften beide zahlungspflichtige Elternteile nicht als Gesamtschuldner. Das Vorliegen eines Wechselmodells ist von den Eltern gegenüber dem zuständigen Jugendamt nachzuweisen. Als Nachweis können insbesondere dienen:

1. eine schriftliche Umgangs- oder Betreuungsvereinbarung,
2. ein Nachweis aus dem Einwohnermelderegister über Haupt- und Nebenwohnsitz,
3. eine gerichtliche Entscheidung oder ein gerichtlicher Vergleich.

Bestehen Zweifel am Vorliegen eines Wechselmodells oder wird ein entsprechender Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrags nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung. Änderungen der Betreuungsregelung sind dem zuständigen Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 genannten Personen (z. B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge sowie Verpflegungsbeiträge für die Mittagsverpflegung

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote offener Ganztagschulen nach dieser Satzung wird in monatlichen Raten als öffentlich-rechtlicher Jahresbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage „Elternbeitragstabelle ab dem 01.08.2026“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Der Träger der außerunterrichtlichen Angebote offener Ganztagschulen kann für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung einen gesonderten Verpflegungsbeitrag erheben. Dieser Verpflegungsbeitrag ist nicht Gegenstand dieser Satzung. Die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung ist nicht verpflichtend.

§ 7 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen gemäß Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte (z. B. Einmalzahlungen, Zulagen für Mehrarbeit bzw. Schichtarbeit, Sonderzahlungen, etc.), Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen wie z. B. Elterngeld oder Arbeitslosengeld sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die beitragspflichtigen Personen sowie das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Auch als Einkommen anzusehen ist eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG). Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (vgl. § 6a BKGG) sind zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen als Einkommen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die in § 10 Abs. 1 bis 3 BEEG genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

(3) Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen, insbesondere Sozialversicherungsbeiträge und Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen sowie gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen. Ausgenommen hiervon sind Sonderausgaben in Form von Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden entsprechend der Regelungen in § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.

(4) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

(1) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer offenen Ganztagschule, in einer Kindertageseinrichtung, LENA-Gruppe oder von einer Tagespflegeperson im Gebiet der Stadt Mönchengladbach betreut und werden für die Betreuungen Elternbeiträge durch die Stadt Mönchengladbach erhoben, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein einheitlicher Geschwisterbeitrag in Höhe von monatlich 40,00 EUR je Kind ab einem Jahreseinkommen von 49.085,00 EUR zu zahlen. Ergeben sich ohne Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge für die betreuten Kinder, so gilt der ermäßigte Beitrag für Geschwisterkinder für das Kind, für das der niedrigere Beitrag nach der Elternbeitragstabelle zu § 6 Abs. 3 dieser Satzung bzw. der Elternbeitragstabelle zu § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kin-

dertageseinrichtungen, Kindertagespflege und LENA-Gruppen (Elternbeitragsatzung) zu zahlen ist. Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote.

(2) Die Geschwisterermäßigung nach Absatz 1 gilt auch dann, wenn die Kinder der beitragspflichtigen Personen in unterschiedlichen Jugendamtsbezirken (andere Gemeinden oder Städte) betreut werden, die Stadt Mönchengladbach aufgrund der Regelung des § 49 Abs. 1 Satz 2 KiBiz (Interkommunaler Ausgleich) jedoch auch für die Beitragserhebung in Bezug auf das auswärtig betreute Kind bzw. die auswärtig betreuten Kinder zuständig ist.

(3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder vom Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Dauer des Leistungsbezugs von der Beitragspflicht befreit.

(4) Der Elternbeitrag für vorzeitig eingeschulte Kinder wird auf Antrag und unter Vorlage einer Schulbescheinigung rückwirkend um ein weiteres Jahr erlassen.

(5) Im Fall der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Ebenfalls beitragsfrei sind Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII erhalten.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Zum Zwecke der Festsetzung des Elternbeitrags nach dieser Satzung teilen die Eltern oder die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen dem Fachbereich Schule und Sport der Stadt Mönchengladbach die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu ihrer Person (Name, Anschrift, Geburtsdaten) unverzüglich mit.

(2) Die Beitragspflichtigen haben sich binnen vier Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Einkommenserklärung dem Schulträger verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, schriftlich dem Schulträger mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen gemäß § 7 dieser Satzung, dem Schulträger vorzulegen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen. Im Übrigen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, ihre Einkommenssituation auf Verlangen zu erklären. Insoweit ist die Stadt Mönchengladbach berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen bei Bedarf, mindestens jährlich, zu überprüfen. Der Nachweis des Einkommens gemäß § 7 dieser Satzung entfällt, wenn und solange die Zahlungs- bzw. Beitragspflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der nach dem Jahreseinkommen höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 10 Bemessung und Fälligkeit des Elternbeitrages

(1) Maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrages ist das gemäß § 7 dieser Satzung tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Beitragsmonat liegt. Für die Bemessung der Beitragshöhe wird zunächst auf das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr abgestellt. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation auf Dauer besteht. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht über oder unter dem der bisherigen Festsetzung zugrundeliegenden Jahreseinkommen liegt und aufgrund dessen eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe maßgeblich ist, ist die Beitragsfestsetzung für das gesamte Kalenderjahr zu ändern.

(2) Die Elternbeiträge sind nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die Zeit ab dem Betreuungsbeginn fällig und monatlich im Voraus, jeweils zum Fünften eines Monats, zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder anderen in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gründen.

(3) Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse (z. B. Trennung der Eltern) erfolgt eine Anpassung des Elternbeitrages im Monat nach Eintritt der Veränderung.

(4) Mit der Anmeldung und der anschließenden Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule verpflichten sich die Eltern bzw. die Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann auf die Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren verzichtet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt oder die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro) geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen in der Stadt Mönchengladbach (OGS-Elternbeitragssatzung) vom 17. April 2008 (Abl. MG S. 60), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 6. April 2022 (Abl. MG S. 94) außer Kraft.

Anlage zu § 6 Abs. 3 – Elternbeitragstabelle ab dem 01.08.2026: (Höhe der Elternbeiträge, gestaffelt nach Jahreseinkommen)

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag für außerunterrichtliche Angebote offener Ganztagschulen (mtl.)
1	bis 30.677,00 EUR	0,00 EUR
2	bis 36.813,00 EUR	60,00 EUR
3	bis 49.084,00 EUR	100,00 EUR
4	bis 61.355,00 EUR	150,00 EUR
5	bis 73.626,00 EUR	200,00 EUR
6	über 73.626,00 EUR	242,00 EUR